

[REDACTED]

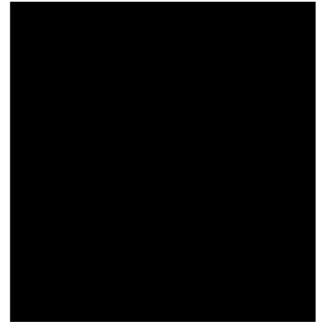
Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

per Fax: +493090148790

Telefon:
Telefax:
Mobil:

E-Mail:

Anschrift:



6. März 2024

K L A G E



Kläger,

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**,

vertreten durch das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin,

Beklagte,

wegen: Anspruch auf Informationserteilung
vorläufiger Streitwert: 5.000 EUR

Es wird unter Ankündigung folgender Anträge Klage erhoben:

- **Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger folgende Informationen zugänglich zu machen:**
 - **jegliche interne und externe Kommunikation in Ihrem Haus zu Stellenangeboten und -vergaben im Bezug auf die EM 2024 in Deutschland**
- **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**

B e g r ü n d u n g

I. Sachverhalt

Am 16. Oktober 2023 beantragte die Klägerin/der Kläger über die Plattform FragDenStaat.de bei der Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Zusendung folgender Informationen: „jegliche interne und externe Kommunikation in Ihrem Haus zu Stellenangeboten und -vergaben im Bezug auf die EM 2024 in Deutschland“ (Anlage K 1).

Die Beklagte beschied den Antrag des Klägers mit Bescheid vom 13. November 2023 negativ (Anlage K 2). Hiergegen legte die Klägerin/ der Kläger form- und fristgerecht Widerspruch ein (Anlage K 3).

Hierauf reagierte die Beklagte/der Beklagte bis zum heutigen Tage in der Sache nicht.

II. Rechtliche Würdigung

Der Klage ist stattzugeben, da sie zulässig und begründet ist.

1.

Die Verpflichtungsklage ist zulässig. Eines Ausgangsbescheids bzw. eines (abgeschlossenen) Vorverfahrens im Sinne von § 68 VwGO bedurfte es vorliegend nicht, da über den Widerspruch des Klägers/der Klägerin vom 13. November 2023 ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden wurde, § 75 S. 1 VwGO. Seit Antragstellung/Widerspruch sind mehr als drei Monate vergangen, vgl. § 75 S. 2 VwGO. Ein zureichender Grund für die Nichtbearbeitung des Antrags wurde weder mitgeteilt noch ist ein solcher ersichtlich.

2.

Die Klage ist auch begründet.

Es greifen auch keine Ausschlussgründe, die dem Anspruch auf Informationszugang entgegenstehen könnten. Die Behörde, der es obliegt, das Vorliegen von Ausschlussgründen darzulegen, hat sich in angemessener Frist sachlich hierzu nicht positioniert. Im Übrigen ist das Eingreifen potentieller Ausschlussgründe nicht ersichtlich. Jedenfalls überwiegt das Informationsinteresse.

Hochachtungsvoll

